

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

25. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 13.04.2015

Nr. 07

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

SVV Beschluss Nr. 015/2015 Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
SVV Beschluss Nr. 033/2015 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	8
Anhörung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes - Tonloch Gollwitz	15
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 20.04.2015	17
Nichtamtlicher Teil	
Änderungen zu Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im April 2015	19
Impressum	20

Amtlicher Teil

SVV Beschluss Nr. 015/2015

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf der Grundlage der §§ 3, 24, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel (im Folgenden: Stadtverordnetenversammlung) und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher, die ehrenamtlich tätigen Beauftragten und Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf sowie die Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel in rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf.

§ 2

Grundsätze

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, den Mitgliedern der Ortsbeiräte, den Ortsvorstehern, den ehrenamtlich tätigen

Beauftragten sowie den Mitgliedern von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den Auslagen können zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren sowie Fahrkosten innerhalb des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel zählen. Für Angelegenheiten aus der Mitgliedschaft nach Satz 1 sind die Kosten der Unterhaltung eines hierfür benutzten Wohnraumes mit abgegolten.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Aufwandsentschädigungssatzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und/oder als Sitzungsgeld gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung der Aufwandsentschädigung. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich.

(2) Kommen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ihrer Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen, an drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach, erfolgt die Einstellung der Aufwandsentschädigungszahlung ab dem vierten Kalendermonat.

(3) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt rückwirkend, spätestens zum Ende eines Quartals. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer auf der Anwesenheitsliste des entsprechenden Gremiums ist Zahlungsvoraussetzung.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro. Zusätzlich steht ihnen für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro zu.

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 715 Euro.

(3) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten, soweit sie nicht eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 2, § 7 oder § 8 dieser Satzung erhalten, eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete) erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro.

(2) Dem Vorsitzenden des Hauptausschusses wird, soweit er nicht Oberbürgermeister oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 560 Euro gewährt.

(3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse steht, soweit sie nicht zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß § 4 Abs. 2 oder 3, § 5 Abs. 2 oder § 7 dieser Satzung erhalten, ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede geleitete Sitzung in Höhe von 15 Euro zu. Dies gilt auch für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses, wenn er bei Abwesenheit des Vorsitzenden eine Sitzung leitet.

§ 6 Jugendhilfeausschuss/Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die auch Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

(2) Mitglieder der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses, die auch Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen der Unterausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Mitglieder der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses, die nicht

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen der Unterausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

§ 7 Fraktionsvorsitzende

Den Vorsitzenden der Fraktionen wird, soweit sie nicht Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung oder Vorsitzender des Hauptausschusses sind, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro gewährt.

§ 8 Stellvertreter

(1) Stellvertretern des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Vorsitzenden der Fraktionen stehen 50 vom Hundert der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen zu, wenn die Vertretungsdauer einen Zeitraum von zwei Wochen überschreitet. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird nach Beendigung der Vertretungszeit entsprechend gekürzt und mit den Folgezahlungen verrechnet.

(2) Ist die Funktion des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Vorsitzenden des Hauptausschusses oder des Vorsitzenden einer Fraktion nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung in vollem Umfang.

(3) Dem Büro der Stadtverordnetenversammlung ist die Aufnahme und die Beendigung der Vertretung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern wird bei Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie von der Stadtverordnetenversammlung berufen worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gewährt.

§ 10 Ortsvorsteher

(1) Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.

(2) Ortsvorstehern, die an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse teilnehmen, wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro gewährt, sofern ihnen nicht Sitzungsgeld gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 oder § 9 dieser Satzung zusteht.

§ 11 Ortsbeiräte

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 5.000	25,00 Euro
von 5.001 bis 10.000	30,00 Euro
über 10.000	40,00 Euro

(2) Die Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten bei Teilnahme für jede Sitzung des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro.

§ 12 Ehrenamtlich tätige Beauftragte im Sinne von § 19 BbgKVerf

Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.

§ 13 Mitglieder von Beiräten im Sinne von § 19 BbgKVerf

Mitglieder von Beiräten im Sinne von § 19 BbgKVerf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

§ 14 Verdienstaufschlag

(1) Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstaufschlag nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Der Antragsteller hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage Verdienstaufschlag 1 (V 1) dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat er eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstaufschlags unter Verwendung der Anlage Verdienstaufschlag 2 (V 2) dieser Satzung sowie der Angabe der Fehlstunden vorzulegen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege beizubringen.

(2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 10 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage Betreuungskosten (B) dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird begrenzt auf monatlich 30 Stunden; in begründeten Härtefällen sind Ausnahmen möglich.

(3) Selbständige haben ihren Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage Verdienstaufschlag 3 (V 3) dieser Satzung von maximal 10 Euro je Stunde erstattet.

(4) Der Verdienstaufschlag ist auf arbeitstäglich acht Stunden und monatlich 25 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen wie z. B. Schichtarbeit gewährt.

(5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist quartalsweise beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.

§ 15 Reisekostenvergütung

Reisekostenvergütung für Dienstreisen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Reisekostenvergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurden.

§ 16 Vergütung aus der Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in rechtlich selbständigen Unternehmen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

(1) Für die Tätigkeit als Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel in Organen rechtlich selbständiger Unternehmen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf wird gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf als angemessene Aufwandsentschädigung je Sitzung und Sitzungsteilnahme

- für die Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 200 Euro
- für die Vorsitzenden ein Sitzungsgeld in Höhe von 300 Euro

festgelegt. Der darüber hinausgehende Betrag ist an die Stadt Brandenburg an der Havel abzuführen.

(2) Die Vergütungen sind gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 31.03.2015

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Anlage V 1

Name, Vorname:
 Anschrift:

Stadt Brandenburg an der Havel
 Büro der Stadtverordnetenversammlung
 Klosterstraße 14
 14770 Brandenburg an der Havel

Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall

Gemäß § 14 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird geltend gemacht für folgende Zeiten:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inkl. An- und Abfahrtszeit		Stundenzahl
		von	bis	

Einen Nachweis meines/r Arbeitgebers/in über die Höhe des Verdienstaussfalls füge ich diesem Antrag bei.
 Ich versichere, dass mir der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandats entstanden ist.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

Anlage V 2

Verdienstaussfallbescheinigung des/der Arbeitgebers/in

Herr/Frau
 Anschrift:

ist hier beschäftigt und hatte an nachfolgend aufgeführten Tagen Verdienstaussfall:

Datum	Dauer von	bis	Verdienstaussfall	
			Stundenzahl	Stundensatz in €

Der Verdienst in Höhe von insgesamt EUR

ist dem/der Arbeitnehmer/in (bitte entsprechend ankreuzen)

- nicht weitergezahlt worden
- weitergezahlt worden. Wir bitten, den fortgezählten Lohn zu erstatten.

IBAN:
 BIC:
 Kreditinstitut:

.....
 Datum

.....
 Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Anlage V 3

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Stadt Brandenburg an der Havel
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall

Gemäß § 14 Abs. 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beantrage ich die Erstattung des entstandenen Verdienstaussfalls. Ich bin selbstständig. Der Nachweis über meine Selbstständigkeit

- ist diesem Antrag beigelegt
- liegt Ihnen bereits vor.

Meine monatlichen durchschnittlichen Bruttoeinkünfte betragen EUR.

Ich versichere, dass mir folgender Verdienst entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind:

Datum	Dauer		Verdienstaussfall		
	von	bis	Stundenzahl (inkl. An- u. Abfahrtszeit)	Stundensatz in €	Betrag in €

Hinweis: Der Verdienstaussfall wird gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel in Höhe von maximal 10,00 EUR je Stunde erstattet.

Ich bitte um Erstattung meines Verdienstaussfalls in Höhe von insgesamt EUR.

IBAN: (BIC:)

Kreditinstitut:

Ich versichere, dass mir der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandats entstanden ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) in ihrer Sitzung am 25.03.2015 folgende Geschäftsordnung (GO-SVV) beschlossen:

Erster Abschnitt

Stadtverordnetenversammlung

**§ 1
Stadtverordnete
(§ 31 BbgKVerf)**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gem. § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Sie haben auch insbesondere den Pflichten nach § 22 BbgKVerf (Anzeige der Befangenheit) nachzukommen. Mögliche Ausschließungsgründe sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung sollen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der jeweiligen Sitzung den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ausschusses benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen und entsprechende Unterlagen an diesen auszuhändigen.

**§ 2
Fraktionen
(32 BbgKVerf)**

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die einer Fraktion zustehenden Rechte können diese erst nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 oder Satz 3 wahrnehmen.

(3) Fraktionen können Mitteilungen und Informationen zu den Beratungsgegenständen und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel www.stadt-brandenburg.de einstellen.

**§3
Ältestenrat**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Fraktionsmitglieder vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den Bürgermeister vertreten lassen.

(4) Der Ältestenrat kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, zu seinen Sitzungen einladen.

(5) Der Ältestenrat dient der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit, der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen und Verständigung über bedeutende Angelegenheiten.

(6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übt den Vorsitz im Ältestenrat aus und beruft dessen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Mitglieds oder des Oberbürgermeisters kann er von dem Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist der Ältestenrat einzuberufen.

(7) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

§ 4 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden; dies ist auf der Tagesordnung zu vermerken.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 5 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 12.00 Uhr des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) einer Fraktion oder

die von dem Oberbürgermeister benannt werden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Unter der Beachtung der Fristen sollen mit der Benennung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 6 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 7 Anfragen (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf) und Aussprache

(1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen zur Beantwortung an den Oberbürgermeister zu stellen. Diese Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen. Sie sind spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung über den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung dem Oberbürgermeister zuzuleiten und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann bis zu drei Zusatzfragen in der Sitzung stellen. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, soll die Anfrage bis zur folgenden Sitzung möglichst schriftlich beantwortet werden.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist eine Aussprache zu einem bestimmten Thema von allgemein aktuellem Interesse auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Der Antrag zur Durchführung der Aussprache muss unter Angabe des Themas dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens zwölf Kalendertage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zugegangen sein.

(4) Die Aussprache soll nicht länger als 60 Minuten dauern und zu Beginn der öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung stattfinden. Bei der Aussprache sollen grundsätzlich nur Kurzbeiträge von höchstens fünf Minuten zugelassen werden.

(5) Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung kann die Redezeit entsprechend der Stärke der einzelnen Fraktionen bemessen werden. Dabei soll die auf eine Fraktion entfallende Redezeit fünf Minuten nicht unterschreiten.

§ 8

Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

(1) Persönliche Mitteilungen und Erklärungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind vor Eröffnung der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und sollen fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Persönliche Mitteilungen und Erklärungen sind durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nicht zu kommentieren. § 11 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Erwidern das Wort erteilt werden. Dem Oberbürgermeister kann zur Richtigstellung von Ausführungen Bediensteter der Stadtverwaltung oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen Bedienstete der Stadtverwaltung auf Antrag zur Erwidern das Wort erteilt werden.

§ 9

Sitzungsablauf und Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist bei der Sitzungsleitung zu Objektivität und Neutralität verpflichtet. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
3. Feststellung der Tagesordnung,
4. Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten,
5. Einwohnerfragestunde,
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - a) Vorlagen der Verwaltung,
 - b) Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) Vorschläge und Anträge von Ortsbeiräten und Ortsvorstehern, soweit diese nach §§ 46, 47 BbgKVerf vom Oberbürgermeister vorgelegt werden,
 - d) Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung,
 - e) persönliche Mitteilungen und Erklärungen,
7. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - a) Vorlagen der Verwaltung,
 - b) Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) Vorschläge und Anträge von Ortsbeiräten und Ortsvorstehern, soweit diese nach §§ 46, 47 BbgKVerf vom Oberbürgermeister vorgelegt werden,

- d) Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung,
- e) persönliche Mitteilungen und Erklärungen,

9. Schließung der Sitzung.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden bzw. liegt ein grober Verstoß vor, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) an die Ausschüsse, Ortsvorsteher oder Ortsbeiräte verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Bei der Abstimmung geht der Verweisungsantrag dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung soll nicht länger als 15 Minuten andauern. Die Unterbrechung auf Antrag einer Fraktion soll nicht länger als 10 Minuten andauern.

(4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gem. § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Hand- oder Kartenzeichen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Oberbürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Im Rahmen ihres aktiven Teilnahmerechtes erhalten Beigeordnete das Wort in der Reihenfolge der sonstigen Wortmeldungen.

(4) Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten. Zu einem Tagesordnungspunkt soll einem Redner in der Stadtverordnetenversammlung nur zweimal das Wort erteilt werden. Ortsvorstehern soll im Rahmen der §§ 46, 47 BbgKVerf ein längeres Rederecht eingeräumt werden. Die Redebeiträge sind – abgesehen von persönlichen Mitteilungen und Erklärungen – am Platz zu halten. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.

(5) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, geht für die Dauer des Tagesordnungspunktes der Vorsitz an seinen Stellvertreter über.

(6) Den Antragstellern steht das Wort sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Debatte zu.

§ 12
Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Abstimmungsergebnis durch die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen fest, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes geregelt ist. Soweit ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen. In den Fällen, in denen das Gesetz oder diese Geschäftsordnung bei der Abstimmung eine besondere Mehrheit vorsehen, stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt, muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Beratungsgegenstand Änderungsanträge vor, entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Reihenfolge der Abstimmung. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung über die Änderungsanträge einen Beschluss herbeiführen lassen.

(4) Auf Antrag des Einreichenden oder einer Fraktion ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist ohne weitere Debatte abzustimmen. Gegenreden können zugelassen werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) Schluss der Debatte,
- b) Abschluss der Rednerliste,
- c) Verweisung in einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- d) Vertagung,
- e) Einhaltung der Redeordnung (§ 11 der Geschäftsordnung),
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Anhörung von Betroffenen oder Sachverständigen.

§ 13
Geheime Wahlen
(§§ 39, 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung drei Stadtverordnete.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel können so vorbereitet werden, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf dem Stimmzettel der oder die Bewerber, dem oder denen man seine Stimme/n geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei gekennzeichnet wird/werden. Können mehrere Stimmen abgegeben werden und werden weniger Stimmen als zulässig abgegeben, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel z. B.

1. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als zulässig,
2. den Willen des Stimmabgebenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz enthält,
4. einen Vorbehalt enthält oder
5. durchgestrichen oder durchgerissen ist.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von den drei Stadtverordneten festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Oberbürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
- k) Ordnungsmaßnahmen der Sitzungsleitung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist grundsätzlich mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 15 Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zugelassen, wenn diesen nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung widersprochen wird. Gleiches gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 43 f. BbgKVerf)

§ 16

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist.

(2) Die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse können auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel www.stadt-brandenburg.de eingesehen werden.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

§ 17

Hauptausschuss

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf vier volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs.1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs.1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens 1/10 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder die von dem Oberbürgermeister dem Ortsvorsteher benannt werden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 sowie 6 bis 13 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 21

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Anhörung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes - Tonloch Gollwitz

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung und unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Bildung eines Fischereibezirkes zu verfügen.

Der zu bildende Fischereibezirk befindet sich innerhalb der Flurstücke 72, 79, 80, 82, 83, 85, 87, der Flur 6 , Gemarkung Gollwitz.

Die vorgesehene Ausdehnung des zu bildenden Fischereibezirkes entnehmen Sie bitte der Anlage.

Die Gesamtheit der Fischereiberechtigten (Eigentümer von Eigentums- und selbständigen Fischereirechten) eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes bilden nach § 25 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg eine Fischereigenossenschaft, welche als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht der Fischereibehörde, hier der unteren Fischereibehörde der Stadt Brandenburg an der Havel, untersteht.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Fischereigesetz für das Land Brandenburg ist den Fischereiberechtigten Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Die Inhaber der in der Anlage dargestellten Gewässerbereiche haben die Möglichkeit, sich bis zum 31.05.2015 zu der beabsichtigten Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes schriftlich zu äußern oder bei der unteren Fischereibehörde der Stadt Brandenburg an der Havel zu den Öffnungszeiten Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Hierzu ist das Fischereirecht als Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Fischereigenossenschaft nachzuweisen.

Als Nachweis dient für die Eigentumsfischereirechte der beglaubigte Grundbuchauszug für das jeweilige Gewässergrundstück. Für selbständige Fischereirechte werden im Sinne des § 41 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg die Einträge oder der Nachweis über die Eintragung in das Fischereiregister der DDR gemäß § 11 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S. 864) anerkannt.

Die Eintragungen in das Fischereibuch nach § 4 Abs. 4 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg können ebenfalls für die Anerkennung der Mitgliedschaft herangezogen werden.

Rückfragen sind zu richten an:

Stadt Brandenburg an der Havel
Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich V, Fachgruppe 32
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 58 32 08

Anlage: Kartenauszug

Stadt Brandenburg an der Havel, den 30.03.2015

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin



Einladung
zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 20.04.2015, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.03.2015**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 5.1 055/2015 Entgeltordnung für kommunale Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Bürgermeister
 - 5.2 098/2015 Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel – Fortschreibung für das Jahr 2015 → Anlage 2 nichtöffentlich
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
 - 060/2015 Schulsozialarbeit
Wiedervorlage aus März 2015
Einreicher: Fraktion SPD
 - 099/2015 Ergänzung zum Antrag 060/2015 - Schulsozialarbeit
Wiedervorlage aus März 2015
Einreicher: Fraktion AfD
 - 5.3 092/2015 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Feuerwehr und Rettungswesen
 - 5.4 082/2015 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet Brahmstraße/Sophienstraße" Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
 - 5.5 093/2015 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Verbrauchermarkt an der Gördenallee", Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
 - 5.6 109/2015 Freiraumentwicklungskonzept - BUGA
HA-Vorlage
Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung von Mehrkosten im Ergebnishaushalt
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
 - 5.7 047/2015 Stellen- und Personalentwicklungskonzept der Stadt Brandenburg an der Havel
Wiedervorlage aus März 2015
Fortschreibung des Stellen- und Personalentwicklungskonzeptes 2010 (SVV-Beschluss Nr. 164/2010 vom 27.10.2010)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I

- 5.8 059/2015 Stellenplan 2015
Wiedervorlage
aus März 2015 Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 117/2015 Ergänzung zur Beschlussvorlage 059/2015 Stellenplan 2015 - Leitung der
Musikschule
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-pro Kirchmöser und
Fraktion SPD
- 5.9 043/2015 Haushaltssicherungskonzept 2015
Wiedervorlage
aus März 2015 Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 106/2015 Änderung zur Beschlussvorlage 043/2015 Haushaltssicherungskonzept 2015 -
Streichung der Maßnahme M 39
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-pro Kirchmöser
- 107/2015 Änderung zur Beschlussvorlage 043/2015 Haushaltssicherungskonzept 2015 -
Änderung Maßnahme M 2
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-pro Kirchmöser
- 116/2015 Ergänzung zur Beschlussvorlage 043/2015 "Haushaltssicherungskonzept 2015" -
Stellenmehrung im FB IV - Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 5.10 044/2015 Haushaltsplan 2015
Wiedervorlage
aus März 2015 Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 102/2015 Änderung zur Haushaltssatzung 2015 - Antrag auf Verwendung der Erlöse aus dem
Wiedervorlage Grundstückverkauf des Gemeindehauses im Ortsteil Gollwitz
aus März 2015 Einreicher: Ortsbeirat Gollwitz
- 108/2015 Bargeldlose Bezahlung für Leistungen der Stadtverwaltung (Bürgerservice,
Standesamt)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-pro Kirchmöser
- 112/2015 Finanzielle Absicherung der Neugestaltung der Dauerausstellung des Stadtmuseums
- Umsetzung des Beschlusses 288/2013
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-pro Kirchmöser
- 111/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Mieten und Betriebskosten der einzelnen
Verwaltungseinheiten
Einreicher: Fraktion DIE LINKE/Gartenfreunde-FW, Frau Friedland
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 105/2015 Maßnahmenpaket Flüchtlinge
Einreicher: Fraktion DIE LINKE/Gartenfreunde-FW und Fraktion CDU
- 7 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 8 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 Informationen durch die Oberbürgermeisterin**
- 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am
16.03.2015**

- 12 Vorlagen der Verwaltung**
- 12.1 104/2015 Personalangelegenheit
Berichtsvorlage Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 12.2 098/2015 Anlage 2 des Jugendförderplans der Stadt Brandenburg an der Havel –
Fortschreibung für das Jahr 2015
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 12.3 076/2015 Grünachse Nord Teil 2, 2. Bauabschnitt (Wegeverbindung und Freiflächen östlich der
HA-Vorlage Freiherr-von-Thüngen-Straße)
Garten- und Landschaftsbauarbeiten
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
- 12.4 083/2015 Freiherr-von-Thüngen-Straße in Brandenburg an der Havel, Grünachse Nord Teil 2,
HA-Vorlage 1. BA
Straßen- und Tiefbauarbeiten
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 13 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 14 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 15 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 16 Informationen durch die Oberbürgermeisterin**
- 17 Schließung der Sitzung**

gez. R. Kretschmar
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 10.04.2015

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Änderungen zu Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
im April 2015**

Stand: 10.04.2015

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mi., 15.04.2015	Jugendhilfeausschuss - Sondersitzung -	Internationaler Bund (IB), Johannesburger Anger 4, 14772 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 16.04.2015	Gemeinsamer Werksausschuss entfällt	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember